

Frauenfeld, 16. Juli 2019

Entscheid Nr. 42

0003/2019/DBU/ARE-001

Politische Gemeinde Sirnach Revision Ortsplanung

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 beschlossene Zonenplan wird genehmigt.
2. Das an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 beschlossene Baureglement (BauR) wird mit Ausnahme folgender Artikel genehmigt:
 - a. Art. 4 Zoneneinteilung: "Gebiet mit Lärmvorbelastung GL" und Art. 23 Gebiet mit Lärmvorbelastung
 - b. Art. 13 Abs. 1 die Worte "der Naturgefahren"
 - c. Art. 26 Abs. 4 Satz 2 Teilsatz 2
 - d. Art. 43 Abs. 2
 - e. Art. 45 Abs. 2
 - f. Art. 47
3. Der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2017 beschlossene Schutzplan wird teilweise genehmigt. Nicht genehmigt wird die Nicht-Unterschutzstellung nachfolgender Gebäude. Gleichzeitig wird die politische Gemeinde Sirnach angewiesen, diese Gebäude unter Schutz zu stellen:
 - a. NU4 **Kirchplatz 6, Assek.-Nr. 57/3-0016**
 - b. NU3 **Hauptstr. 2, Assek.-Nr. 57/6-0018**
 - c. NU6 **Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028**
 - d. NU10 **Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132**

Diese Gebäude werden mit einem Nichtgenehmigungsvermerk versehen.

2/10

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach, unter Beilage von fünf Dossiers der Revision der Ortsplanung, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken
- Amt für Archäologie
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- DIV, Abt. öffentlicher Verkehr
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft
- Amt für Raumentwicklung, Abt. Kantonale Planung
- BHATeam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung (3), unter Beilage von zwei Dossiers der Revision der Ortsplanung, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 28. November 2018 hat der Gemeinderat Sirnach um Genehmigung der revidierten Ortsplanung (Zonenplan, Baureglement und Schutzplan Kulturobjekte) ersucht. Der Zonenplan und das Baureglement wurden mit Prüfbericht vom 31. Januar 2014 vorgeprüft. Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision wurden vom 10. Juni 2016 bis am 29. Juni 2016 öffentlich aufgelegt. Aufgrund von zwei Einsprachen wurden der Zonenplan und das Baureglement teilweise überarbeitet und erneut aufgelegt (vom 13. April 2018 bis am 2. Mai 2018). Dabei sind keine Einsprachen eingegangen. An der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 hat die Stimmbevölkerung der Gemeinde Sirnach dem revidierten Zonenplan und dem revidierten Baureglement zugestimmt. Am 18. Dezember 2017 hat der Gemeinderat den Schutzplan beschlossen. Gegen die Vorlage sind keine Rekurse hängig. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

Die Politische Gemeinde Sirnach umfasst die Ortsteile Busswil, Horben, Sirnach und Wiezikon. Der Zonenplan und das Baureglement der Gemeinde Sirnach stammen aus dem Jahre 2001 (RRB Nr. 774 vom 11. September 2001). Zudem verfügt die Politische Gemeinde Sirnach seit 2005 über einen Verkehrsrichtplan (genehmigt mit DBU Entscheidung Nr. 80 vom 30. August 2005). Mit Entscheidung Nr. 54 vom 3. Juli 2009 wurden wei-

ter die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft sowie Energie, teilweise mit Vorbehalten, durch das DBU genehmigt.

Aufgrund des Alters der Planungsinstrumente ist davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) in verschiedener Hinsicht erheblich verändert haben und eine Überprüfung angezeigt ist. Nicht zuletzt aufgrund des revidierten Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG/RB 700, PBV/RB 700.1) haben die Gemeinden gemäss § 122 PBG ihre Rahmennutzungspläne innert fünf Jahren an die Bestimmungen des Gesetzes und an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen. Deshalb hat die Politische Gemeinde Sirmach ihre Ortsplanung revidiert und das Baureglement den neuen Bestimmungen sowie geänderten Bedürfnissen angepasst.

Die Politische Gemeinde Sirmach hat gemäss Planungsbericht die Revision der Richtplanung Anfang 2009 abgeschlossen. Die anschliessende Überarbeitung des Baureglements und Zonenplans wurde wegen der Überarbeitung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verschoben. Nachdem das Inkrafttreten des neuen PBG's absehbar war, beschloss der Gemeinderat Sirmach im Dezember 2011, die Revision des Baureglements und des Zonenplans im Jahr 2012 zu starten. Kurz vor der öffentlichen Auflage trat das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) mit einem Einzonungsmoratorium in Kraft und die Entwürfe mussten nochmals komplett überarbeitet werden. Eine weitere Verzögerung erfuhr die Revision aufgrund von Einsprachen und der genannten zweiten öffentlichen Auflage.

In der Zwischenzeit wurde der revidierte kantonale Richtplan im Juli 2018 vom Bundesrat genehmigt. Der revidierte Zonenplan und das revidierte Baureglement, berücksichtigen nun zwar die geänderten übergeordneten Gesetze und Pläne, der im 2009 revidierte kommunale Richtplan hingegen ist bereits nicht mehr aktuell und korrespondiert auch teilweise nicht mehr mit dem revidierten Zonenplan.

Der kommunale Richtplan ist deshalb möglichst bald auf die Vorgaben des kantonalen Richtplanes hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zonenplan:

Der neue Zonenplan baut im Wesentlichen auf dem bisherigen Zonenplan auf. Insgesamt vergrössert sich die Bauzonenfläche der Gemeinde Sirmach um 3'768 m².

Die Vergrösserung der Bauzonen ist dabei hauptsächlich auf die Massnahme E6 und E7 (Einzonungen von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2) zurückzuführen. Die WMZ-Fläche vergrössert sich um total 27'305 m². Die Vergrösserung der WMZ-Fläche ist sowohl auf die erwähnten Einzonungen als auch auf Umzonungen von Ar-

beitszonen oder Öffentlichen Zonen in WMZ zurückzuführen. Die Arbeitszonen werden entsprechend um insgesamt 20'614 m² reduziert.

Die Umzonung der Arbeitsplatzgebiete in WMZ im Zentrum der Gemeinde Sirnach ist planerisch zweckmässig. Für zukünftige Einzonungen von Arbeitsplatzgebieten ausserhalb des Entwicklungsschwerpunktes Wil West könnte jedoch keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Mit der Unterzeichnung der Charta Wil West hat sich die Gemeinde Sirnach zu einer gemeinsamen Standortentwicklung im Gebiet Sirnach-Gloten und Münchwilen-Bild und zu einer Konzentration der wirtschaftlichen Entwicklung auf den Standort Wil West bekannt.

Ergänzend zum Planungsbericht hält der Gemeinderat Sirnach im Protokollauszug vom 9. April 2019 fest, dass die Gemeinde Sirnach kurz- bis mittelfristig keine Absicht hat, weitere Arbeitszonen neu einzuzonen. Mit dem Entwicklungsschwerpunkt Wil West entstehe auf Gemeindegebiet von Sirnach ein grosses Arbeitsplatzgebiet. Die Entwicklung solle sich deshalb in erster Priorität auf dieses Gebiet konzentrieren.

Auch die Öffentlichen Zonen (um 4'620 m²) und die Spezialbauzonen (um 64 m²) werden verkleinert. Auch hier ist die Verkleinerung der Fläche auf Umzonungen in WMZ zurückzuführen. Die Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen vergrössern sich hingegen um 1'761 m². Diese Erweiterung ist vollständig mit diversen Anpassungen des Zonenplans an die bestehende Situation erklärbar.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Zonenplanänderungen, welche mehrwertabgabepflichtig sind:

Tabelle 1: Übersicht über mehrwertabgabepflichtige Zonenplananpassungen				
Nr.	Parzelle	Teilfläche	rechtsgültiger Zonenplan	geänderter Zonenplan
U4	Nr. 357	65 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohn- und Arbeitszone WA3
U5	Nr. 359	81 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohn- und Arbeitszone WA3
U6	Nr. 84	4466 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohn- und Arbeitszone WA3
U6	Nr. 85	488 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohn- und Arbeitszone WA3
U8	Nr. 445	3257 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohnzone W4
U8	Nr. 456	2184 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohnzone W4
U22	Nr. 1530	199 m ²	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Wohnzone W2
E1	Nr. 3458	982 m ²	Landwirtschaftszone	Wohnzone W2
E3	Nr. 3008	216 m ²	Landwirtschaftszone	Wohn- und Arbeitszone WA2

E4	Nr. 1474	69 m ²	Landschaftsschutzzone	Arbeitszone Gewerbe
E5	Nr. 2203	72 m ²	Landschaftsschutzzone	Wohnzone W2
E5	Nr. 784	12 m ²	Landschaftsschutzzone	Wohnzone W2
E6	Nr. 519	2'589 m ²	Landwirtschaftszone	Wohnzone W2
E7	Nr. 756	3'868 m ²	Landwirtschaftszone	Wohnzone W2
E8	Nr. 827	22 m ²	Landwirtschaftszone	Wohn- u. Arbeitszone WA3
E8	Nr. 828	279 m ²	Landwirtschaftszone	Wohn- u. Arbeitszone WA3

Ein Bedarf für zusätzliche WMZ durch Ein- oder Umzonung kann gemäss Richtplankapitel „1.4 Ein- und Umzonungen“ dann geltend gemacht werden, wenn die gemeinde-spezifische Auslastung grösser als 100 Prozent ist (Festsetzung 1.4 A Bst. a). Die Auslastung vergleicht dabei die erwartete Raumnutzerzahl einer Gemeinde mit der vorhandenen Kapazität in den WMZ (15-Jahreshorizont). Die Gemeinde Sirnach verfügt derzeit in den WMZ und bezogen auf den Zonenplanhorizont 2030 über eine gemeinde-spezifische Auslastung von 104 Prozent und kann daher einen Bedarf für zusätzliche WMZ durch Ein- oder Umzonungen ausweisen.

Kleinsiedlungen

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2018 die Teilrevision 2017 des Kantonalen Richtplans mit Vorbehalten genehmigt. Ein Vorbehalt betrifft das Kapitel 1.9 Kleinsiedlungen. Der Bundesrat hat den Kanton Thurgau aufgefordert, die Festlegungen im genannten Kapitel im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu ergänzen und die bestehenden Kleinsiedlungen aufgrund ihrer Ausprägung und Eignung sowie den Anforderungen des Bundesrechts zu überprüfen.

Auf dem Gemeindegebiet von Sirnach befinden sich verschiedene Kleinsiedlungen. Die Zonierung in diesen Orten wurde meist unverändert aus dem bisherigen Zonenplan übernommen. In Kenntnis des oben erläuterten Überarbeitungsauftrags werden die Kleinsiedlungen, bzw. deren Zonierung unter Vorbehalt genehmigt. Die Zonenzuweisungen sind zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Gefahrenzonen

Die überlagernden Gefahrenzonen sind nachvollziehbar und verständlich ausgeschieden. Die Methodik der Umsetzung der Gefahrenkarte inklusive der Evaluation der Konfliktgebiete wurde richtig angewendet. Bei der Beschreibung der einzelnen Konfliktgebiete sind uns einige Aspekte aufgefallen, die unserer Ansicht nach Ergänzungen oder weitere Informationen benötigen.

- Gebiete / Nr. K2 (Büfelden): Es stellt sich die Frage, ob die Wirksamkeit und Machbarkeit der aufgezeigten Massnahmen hydraulisch überprüft wurden.
- Gebiet / Nr. K13 (Wurzwallen): Welche technischen Massnahmen zur Hangstabilisierung sind zu ergreifen?

Ortsbildschutzzone

Die Ortsbildschutzzone wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege gemäss Gutachten vom 4. Februar 2015 um ca. 50% reduziert. Im Planungsbericht wird erwähnt, dass das Ergebnis des Gutachtens identisch übernommen wurde. Wie der Zonenplan nun zeigt, ist der Bereich 2.3.7 Obermattstrasse / 2.3.8 Grünaustrasse unvollständig abgebildet. Der Zonenplan wird mit einem entsprechenden Hinweisvermerk versehen.

Die Ortsbildschutzzone ist in diesen Bereichen zu ergänzen. Wir ersuchen um Nachreichung des ergänzten Zonenplans bis spätestens 1. Juni 2020.

Baureglement

Das bestehende Baureglement wurde in Übereinstimmung mit den neuen Baubegriffen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) gebracht. Zudem wurden die Zonenbestimmungen an die revidierte Verordnung des Bau- und Planungsgesetzes angepasst.

Zu den nicht genehmigten Artikeln haben wir folgende Anmerkungen:

Art. 4 Zoneneinteilung "Gebiet mit Lärmvorbelastung" und Art. 23 Gebiet mit Lärmvorbelastung sind nicht genehmigungsfähig. Hierbei handelt es sich offenbar um eine planerische Umsetzung der Ausnahmevorschrift von Art. 43 Abs. 2 LSV, wonach Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II die nächst höhere Stufe zugeordnet werden kann, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind. Wie die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen, stellt auch die Ausnahmeregelung von Art. 43 Abs. 2 LSV kein Planungsakt im Sinne des RPG dar. Im Zonenplan sind daher die Ausscheidung von "Gebieten mit Lärmvorbelastung" bzw. solche Überlagerungen nicht möglich. Art. 43 Abs. 2 LSV regelt die "Aufstufung" abschliessend.

Art. 13 Abs. 1 ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Die Definition und der Zweck der Freihaltezonen werden abschliessend in § 10 PBV geregelt. Demnach umfassen Freihaltezonen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen. Gebiete die aus Gründen der "Naturgefahren" nicht überbaut werden dürfen, gehören nicht dazu.

Art. 26 Abs. 4 Satz 2 ist nicht genehmigungsfähig. Der Einschub "nach Massgabe der Auswirkungen bis zu" lässt den Eindruck entstehen, dass je nachdem, wie gravierend die Auswirkungen im konkreten Einzelfall sind, der Grenzabstand zwischen 0 m und 3.0 m festgelegt werden kann. Dies ist willkürlich.

Art. 43 Abs. 2 kann nicht genehmigt werden. Art. 66 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) statuiert den freien Programmempfang. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 67 RTVG eingeschränkt werden. Zwar gilt diese Einschränkung unter anderem auch für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder. Jedoch muss der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleiben. Weiter muss eine Aussenantenne ausnahmsweise trotzdem bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt. Die Formulierung "grundsätzlich nicht zulässig" wird diesen bundesrechtlichen Vorgaben nicht gerecht.

Art. 45 Abs. 2 ist nicht genehmigungsfähig. Zum einen lässt die Bestimmung offen, gestützt auf welche Kriterien der Gemeinderat das Anbringen von Plakaten auf Plakatewänden oder ähnlichen Einrichtungen beschränken und die Standorte bestimmen kann. Zum anderen ergibt sich bereits aus den Gestaltungsvorschriften (Art. 30 ff. BauR), dass Reklameanlagen, welche die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht bewilligt werden können.

Art. 47 kann nicht genehmigt werden, da dieser keine Bauvorschrift darstellt. Gemeint ist ohnehin nur das, was § 82 PBG bereits sehr allgemein aussagt und auch statuiert. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, die Sicherheit gefährdet sein, dann kann die Behörde direkt, gestützt auf § 82 PBG, verfügen. Die kommunale Bestimmung ist auch nicht konsistent, da die Faktoren einigermaßen willkürlich anmuten (wenn das Dach noch fehlt, ist es kein Problem, aber wenn die Heizung noch nicht läuft schon?) und auch zu weitgehend (wieso will die Gemeinde das Einziehen [auch im Sommer] verbieten, wenn die Heizung aus irgendwelchen Gründen erst zwei Wochen später läuft?).

Zudem möchten wir folgende Hinweise anbringen:

Masstabelle FN 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 2 sind nicht verständlich. Es ist nicht ersichtlich, welche "Teilflächen bis max. 40 m² von anderen Bauten" die Anforderungen an eine Klein- bzw. Anbaute erfüllen können, ohne zugleich als Klein- oder Anbaute zu gelten.

Art. 38 Abs. 1 sollte entsprechend dem Muster-Baureglement ergänzt werden (beispielsweise: *"Die Anzahl von Pflichtparkfeldern kann in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 03.2018) wie folgt reduziert werden:"*).

Zu **Art. 32 (Dachgestaltung)** möchten wir folgende Anmerkungen respektive Empfehlungen anbringen. Es ist uns bewusst, dass die Bestimmungen in der Vorprüfung un-

verändert vorlagen und sogar im bisherigen Baureglement in ähnlicher Form aufgeführt waren. Der Fokus während der Vorprüfung lag hinsichtlich denkmalpflegerischer Aspekte auf den Schutzobjekten. Das Baureglement wurde hinsichtlich des Ortsbildes zu wenig kritisch hinterfragt.

Dacheinschnitte sind jedoch Elemente, die in einem historischen Ortskern nicht verträglich eingepasst werden können. Es sind Elemente aus der jüngeren Baukultur und eine Bauform, die für historische Gebäude fremd ist. Dacheinschnitte verändern das Dachbild massiv und ordnen sich in der Regel dem Hauptbau nicht unter. Der Ortskern von Sirnach verfügt über ein wertvolles Ortsbild gemäss kantonalem Richtplan. Demnach ist der Ortskern in Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. Eingriffe in die bestehende Bausubstanz sind mit strengem Massstab zu beurteilen. Wenn Dacheinschnitte in Dorfzonen zugelassen werden sollen, dann sollte dies nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein und von einer Fachkommission beurteilt und gutgeheissen werden müssen. Die vorliegende Bestimmung in **Art. 32 Abs. 2** wurde in anderen Gemeinden nicht genehmigt. Vorliegend haben wir aufgrund der erwähnten Umstände von einer Nicht-Genehmigung abgesehen. Wir empfehlen jedoch dringendst, die Bestimmung wie folgt anzupassen:

Offene Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Überdeckte Dacheinschnitte können aufgrund einer begründeten Fachstellungnahme bewilligt werden.

Schutzplan:

Aufgrund unserer Hinweise aus der Vorprüfung wurde der Schutzplan hinsichtlich der Kulturobjekte gründlich geprüft und überarbeitet. Die Gemeinde Sirnach hat sich dabei sehr positiv und konsensorientiert engagiert.

Leider gingen dabei die Naturobjekte vergessen. Dem Planungsbericht sind keine Informationen bezüglich einer Überprüfung der Naturobjekte zu entnehmen.

Der rechtskräftige Schutzplan stammt aus dem Jahre 2002 (DBU-Entscheid N. 40 vom 07.05.2003). Gemäss § 8 Abs. 3 PBG sind die kommunalen Pläne periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. **Aufgrund des Alters des Schutzplanes sind auch die Naturobjekte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir ersuchen um Nachreichung des ergänzten Schutzplans Natur- und Kulturobjekte bis spätestens 1. September 2020.** Der Schutzplan wird mit einem entsprechenden Hinweisvermerk versehen.

Ebenso fehlen infolge des revidierten kantonalen Richtplanes die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit Substanz sowie die Ruine Chranzenberg. Wir bitten die Gemeinde Sirnach, diese Objekte ebenfalls in den Schutzplan aufzunehmen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Titel und Inhalt des Schutzplanes nicht übereinstimmen: Der Plan ist mit "Schutzplan Kulturobjekte" betitelt, im Inhalt befinden sich aber auch die Naturobjekte.

Zu den nicht genehmigten "Nicht-Unterschutzstellungen" haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Im Verlauf der Schutzplanrevision in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, kam es zu einer Schärfung der Ortsbildzone von Sirnach und zu zahlreichen Abstufungen historischer Bauten. Die folgenden fachlich eindeutig „wertvollen“ Bauten müssen aber Eingang in den Schutzplan finden:

- NU4 Kirchplatz 6, Assek.-Nr. 57/3-0016
- NU3 Hauptstr. 2, Assek.-Nr. 57/6-0018
- NU6 Winterthurerstr. 1, Assek.-Nr. 54/4-0028
- NU10 Standbachstr. 16, Assek.-Nr. 57/4-0132

Die Sirnach wird angewiesen, diese Gebäude unter Schutz zu stellen.

Weitere Hinweise zum Schutzplan:

Bei den Bauten NU8 und NU11 bestehen Differenzen in der Wertung der Bauten, die jedoch akzeptiert werden können. Im kantonalen Hinweisinventar werden die Bauten nach wie vor als „wertvoll“ aufgeführt, auch wenn sie nun aktiv nicht unter Schutz gestellt sind.

Die beiden Bauten NU6 **Fabrikstrasse 69z, Assek.-Nr. 57/4-0069** NU7 **Fabrikstrasse 72z, Assek.-Nr. 57/4-0072** sind gemäss Erläuterungsbericht zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte in der Liste der Nicht-Unter Schutz gestellten Bauten im Anhang B aufgeführt.

Die beiden Bauten wurden am 22. Oktober 2007 durch Einzelschutzverfügung des Gemeinderates als Kulturobjekte der Gemeinde geschützt. Sie können nur über eine entsprechende Verfügung wieder daraus entlassen werden, nicht über eine „Nicht-unter-Schutzstellung“, da Bauten nur auf dem gleichen Weg, wie sie in ein Schutzverhältnis gelangt sind, auch wieder daraus entlassen werden können. Der Heimatschutz und die übrigen einspracheberechtigten Organisationen müssen die Möglichkeit haben, zu einer allfälligen Entlassung aus dem Schutz Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde hat im Einspracheentscheid vom 8. Januar 2018 beschlossen, diese Objekte nicht in den Schutzplan aufzunehmen – mit Kopie an das Amt für Denkmalpflege und den rekursberechtigten Heimatschutz. Dies genügt aus formeller Sicht nicht. Somit ist es unzulässig, diese Objekte in die Liste der „Nicht-Unter-Schutz“ gestellten Bauten aufzuführen.

Die NU6 und NU7 sind deshalb aus der Liste im Anhang B der Erläuterungen zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte zu entfernen und bleiben weiterhin geschützt.

10/10

Zudem haben sich in der Liste der geschützten Kulturobjekte einige Fehler eingeschlichen: mehrfach wurde die Parzellenziffer falsch angegeben und in einem Fall fehlt die Assekuranznummer. Die Liste ist zu korrigieren.

Daneben ist der Bau an der Hauptstrasse 61 (Assek.-Nr. 57/6-0045; Parz. 3569), der seit 2003 im Schutzplan der Gemeinde ist, nicht aufgeführt. Dafür wird mit KO43 ein Bau ohne Assek.-Nr. auf Parz. 3150 angeführt, für den wir im kantonalen Hinweisinventar keine Entsprechung finden können. Eventuell ist hier die fehlende Liegenschaft an der Hauptstrasse 61 (Assek.-Nr. 57/6-0045; Parz. 3569) gemeint? Wir bitten um Klärung und um Korrektur der Liste.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

12. AUG. 2019